

**Satzung**  
**über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung und weitere Funktionsträger der**  
**Freiwilligen Feuerwehr Bönen**  
**sowie**  
**über die Höhe der Verdienstausfallentschädigung für selbstständige freiwillige**  
**Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen**  
vom 04.12.2019

Aufgrund von § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

1. Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Darunter fallen neben der Wehrleitung, den Zugführungen und den Jugendfeuerwehrwarten auch die Gerätewarte und weitere festgeschriebene Funktionsträger innerhalb der Feuerwehr Bönen.
2. Ein individueller Auslagenersatz kann nicht zusätzlich verlangt werden.
3. Ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes.
4. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

**§ 2**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Grundlage für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist § 45 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW i.V.m. §1 Abs.2 Nr.1aa) der Entschädigungsverordnung NRW.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist gemäß § 45 Abs.7 Satz 2 GO NRW zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode für Ratsmitglieder analog für Funktionsträger der Feuerwehr anzupassen.
3. Die Aufwandsentschädigung der verschiedenen Funktionsträger/innen ist nach Art der Funktion, dem Verantwortungsbereich und dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit gestaffelt. Die einfache Aufwandsentschädigung nach § 2 Punkt 1 dieser Satzung ist mit dem - der Funktion zugeordneten - Faktor entsprechend zu multiplizieren.

<b>Funktion</b>	<b>Faktor</b>
Wehrleiter/in	2,0
stellvertretende/r Wehrleiter/in	1,25
Zugführer/in	0,75
stellvertretende/r Zugführer/in	0,5
Jugendfeuerwehrwart/in	0,75
stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	0,5
Gerätewart/in	0,25
Kleiderkammerwart/in	0,25

4. Die Anzahl der Funktionen je Tätigkeitsbereich und Löschzug wird in Abstimmung mit dem Wehrleiter von der Verwaltung festgelegt. Sollten sich mehrere Personen eine Funktion teilen, wird die Aufwandsentschädigung anteilig an die Personen ausgezahlt. Die Funktion der Wehrleitung, der stellvertretenden Wehrleitung, der Zuführung und des Jugendfeuerwehrwartes kann jeweils nur von einer Person wahrgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Umfang des Verdienstaufalls**

1. Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bönen haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
2. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten sowie Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
4. Jede angefangene Stunde gilt als volle versäumte Stunde.

### **§ 4**

#### **Höhe der Verdienstaufallentschädigung**

1. Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 26,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
2. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
3. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung sowie über die Höhe der Verdienstaufallentschädigung für selbständige freiwillige Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen vom 01.08.2016, außer Kraft.